

Prozeß May gegen Lebius.

Der Vorsitzende beschränkt die Beweisaufnahme zunächst auf die Frage, ob dem Angeklagten der Schutz des § 193 des StGB. zuzubilligen sei. Die Zeugin Frl. v. Scheidt spricht über die Umstände, unter denen Lebius an sie den Brief mit dem Ausdruck „geborener Verbrecher“ geschrieben hatte.

Die geschiedene Frau des Privatklägers May, die sich jetzt nach ihrem Mädchennamen „Frau Pollmar“ nennt und in Weimar wohnt, läßt sich über ihre Ehescheidung aus. Sie bestätigt, daß sie Herrn Lebius, als er zu ihr gekommen sei, um sich über die Verhältnisse zu orientieren, gesagt habe: in dem Ehescheidungsprozeß sei es nicht mit richtigen Dingen zugegangen. Es sei ihr gedroht worden, daß sie ins Zuchthaus komme und dem Staatsanwalt überwiesen werden. So sei sie eingeschüchtert und verhindert worden, in der Ehescheidung ihre Rechte in der gehörigen Weise wahrzunehmen. Das alles habe sie Lebius erzählt. Es seien auch „spiritistische Dinge“ vorgekommen. An einem Abend sei sie mit ihrem Manne allein gewesen, und als sie ihn fragte, was denn nun eigentlich geschehen solle, habe May geantwortet: er mache die Trennung von dem Ergebnis einer spiritistischen Sitzung abhängig. Herr Lebius habe ihr zugeredet, etwas über ihre Erlebnisse mit ihrem Ehemanne zu veröffentlichen, sie habe es aber abgelehnt und ihm gesagt, daß er dies nicht dürfe, sonst würde sie die ihr von May bewilligte Rente von jährlich 3000 Mark verlieren. Richtig sei es, daß, als Lebius in Weimar zu ihr kam, sie ihm gesagt habe: „Sie kommen mir wie ein Bote des Himmels, ich habe mir eben die Karten gelegt und diese haben mir gesagt, daß ein blonder Mann zu mir kommen wird und mir in meiner Not hilfreich zur Seite stehen werde.“ Sie habe dann, als die Veröffentlichungen Lebius' erschienen, ihre Rente verloren. Sie sei im Jahre 1903 geschieden und als schuldiger Teil erklärt worden, doch sei damals ein Vertrag mit der jetzigen Frau Karl Mays zustande gekommen, wonach ihr die Rente gezahlt wurde. Als ihr letztere entzogen wurde, sei sie nach Berlin gefahren und habe Lebius nun ihre Not geklagt. Er habe sie unterstützt und ihr seit dem 1. Januar eine regelmäßige monatliche Unterstützung zuteil werden lassen. Lebius habe auch ihre Prozesse gegen May geführt.

Ueber die ehelichen und die damit im Zusammenhange stehenden Verhältnisse läßt sich in sehr temperamentvoller Weise die Zeugin verwitwete Frau Baumeister Achilles aus, die die geschiedene Frau May und den Privatkläger seit langen Jahren kennt und sich der Frau angenommen hat. Es kommt wiederholt zu lebhaften Auseinandersetzungen zwischen dieser Zeugin und Karl May.

Hierauf wird

Rechtsanwalt Bredereck

ersucht, seine etwaigen Beweisanträge anzugeben. Er beantragt, den Beweis zu erheben, daß dieselbe Meinung, wie der Angeklagte über den Privatkläger May, so auch der Staatsanwalt Wulffen gehabt hat, der in seinem bekannten Werke „Psychologie des Verbrechers“ gerade Herrn May als „geborenen Verbrecher“ behandelt habe. Staatsanw. Wulffen habe Herrn May als Typus des geborenen Verbrechers hingestellt. Staatsanw. Wulffen habe diese Ueberzeugung auf Grund der Akten, die ihm bekannt geworden, gewonnen. – Rechtsanwalt Netker bestreitet, daß alles was Herr Wulffen in seinem Werke über May behauptete, in den Akten stehe. – Karl May: Was Herr Wulffen über mich schreibt, ist mir egal. Ich habe ihm geantwortet, daß ich ihn nicht für einen Kriminalpsychologen halte. Staatsanwalt Wulffen hat mir sehr höflich geantwortet. – Rechtsanwalt Bredereck: Schon das Urteil, durch welches May zu 4 Jahren Zuchthaus verurteilt wurde, ergebe, daß May ein geborener Verbrecher sei. Daraus werde sich ergeben, daß May es sehr gut verstanden habe, allerlei Waren nach Häusern mit zwei Ausgängen kommen zu lassen und nach Empfangnahme der Waren zu verschwinden, daß er einem Bauer, zu dem er in der Maske eines Polizisten gekommen, angeblich, um nach falschem Geld zu fahnden, sein Geld abgenommen habe, und daß er einen Einbruch in einen Uhrenladen ausgeführt habe usw. – May: Es ist doch unerhört. Ich habe nie einen Einbruch ausgeführt, niemals in einem Uhrenladen! – Rechtsanwalt Netker: Es handelt sich doch überhaupt um lange zurückliegende Jugendsünden, ich bitte doch, dem alten Mann solche Quälerei zu ersparen!

Weitere Beweisanträge des Verteidigers gehen dahin: Die Eltern des Privatklägers seien Kleptomane gewesen; wenn die Mutter, die Hebamme war, geholt worden sei, dann hätten die betreffenden Leute silberne Löffel und andere Wertsachen schleunigst weggeschlossen. Pastor Laube werde bekunden, daß May selbst schon als Schüler lange Finger gemacht habe. – May: Wenn das wahr wäre, so würde ich wohl

niemals in ein Seminar aufgenommen worden sein. Pastor Laube ist ein 80 Jahre alter Mann, der schon etwas schwach ist. – Der Verteidiger nimmt weiter betreffs der, angeblich durch Karl May begangenen Pelzdiebstähle Bezug auf Leipziger Polizeiakten, betreffs gewisser Pferdediebstähle Bezug auf Gerichtsakten von Mittweida, in Sachen der Räubereien auf das Zeugnis des Pastors Laube. Dieser werde bekunden, daß sich May mit dem Verbrecher Kriegel in einem erzgebirgischen Walde herumgetrieben und Frauen, die vom Markte heimkehrten, beraubt habe. Feuerwehr und Turnvereine wurden aufgeboten, um die Räuber zu fangen. May aber habe sich die Uniform eines Gefangenenaufsehers angezogen, dem Kriegel die Hände auf den Rücken gebunden und sei mit ihm auf diese Weise unbehelligt entkommen. – Rechtsanw. Netke: Der Pferdediebstahl wird zugegeben, das Räuberleben wird bestritten. – May: Die Sache erledigt sich schon dadurch, daß ich zu der Zeit, wo ich

die Räubertaten

mit Kriegel begangen haben soll, gesessen habe. Der ganze Wald, um den es sich handle, sei in zwei bis drei Minuten zu durchmessen. Da sollte es doch den recht „hellen“ Sachsen, die mit Feuerwehrmännern, Turnern und Schützen den Wald umstellt hatten, nicht gelungen sein, die Räuber zu erwischen? Wenn die Geschichte zur Zeit eines Schinderhannes sich abgespielt haben würden, so könnte man das vielleicht glauben. – Rechtsanwalt Bredereck: Wir bitten statt dieser allgemeinen Bemerkungen endlich um eine Aufklärung des Privatklägers, weshalb er zu vier Jahren Arbeitshaus verurteilt worden ist. Darüber schweigt er sich aus, und die Akten sind nicht mehr vorhanden.

Weitere Beweisanträge beziehen sich darauf, daß May katholische fromme und zugleich unzüchtige Schriften verfaßt habe, daß er den Dokortitel zu Unrecht geführt und sich selbst in Kürschners Literaturkalender als „Doktor“ bezeichnet, daß er seine erste Frau durch Drohungen und spiritistische Tricks gewissermaßen hinterrücks zur Ehescheidung bestimmt habe, daß in einem Buche „May als Erzieher“ der größte Teil der darin abgedruckten Briefe „dankbarer May-Leser“ von May selbst verfaßt und gefälscht worden sei. In diesem Buche werde May als eine Art Heiland, Messias, Säkularmensch, zweiter Bismarck usw. gefeiert. – Zu allen diesen Anträgen werden vom Privatkläger und seinen Anwälten in jedem einzelnen Falle Gegenanträge gestellt, die die Unwahrheit der aufgestellten Behauptungen dartun sollen.

Der Gerichtshof beschloß, alle Beweisanträge und Gegenanträge abzulehnen, nur das Erkenntnis in der Mayschen Ehescheidung zur Verlesung zu bringen und die geschiedene Frau sowie die Frau Achilles darüber zu vernehmen, was über die Ehescheidungsaffäre dem Angekl. Lebius mitgeteilt worden sei. Aus den Akten ergibt sich, daß die Ehescheidung erfolgt ist, weil die Frau ihrem Ehemann nach und nach große Summen heimlich entwendet habe – die Frau bestreitet jetzt solche Diebstähle ganz entschieden – und weil sie ihren Ehemann mit Schimpfworten verfolgt habe. – Die sodann nochmals vernommene Frau Pollmar erzählt noch einmal alle Vorgänge, die ihrer Ehescheidung vorangegangen sind.

Die Beweisaufnahme wird geschlossen. – Justizrat Dr. Sello vertritt den Standpunkt, daß die Strafkammer noch nicht zuständig sei, da zwei sich völlig widersprechende Urteile des Schöffengerichts, d. h. also kein Urteil vorliege, welches verwertbar sei. Nach Ausweis des Protokolls des Charlottenburger Schöffengerichts sei das auf 15 M. Geldstrafe lautende Urteil schon rite verkündet gewesen. Bei dieser Sachlage müsse das Schöffengericht zunächst noch einmal mit der Klage befaßt werden. Zur Sache selbst bestreitet Dr. Sello, daß dem Angeklagten der Schutz des § 193 StGB. zuzubilligen sei. Er sei unbillig, grausam und leichtfertig vorgegangen; es sei ihm nicht um die objektive Feststellung der Wahrheit zu tun gewesen, sondern um die Ausnutzung kritiklosen Materials zur Bekämpfung seines verhaßten Feindes. Richtig ist lediglich, daß der Privatkläger, der sich nach schweren Schicksalsschlägen zu einer hochgeachteten Stellung emporgerungen, vor 40 Jahren sich schwerer Verfehlungen schuldig gemacht habe. Das gebe Herrn Lebius in keiner Weise das Recht, durch einen solchen tödlichen Streich persönlicher Rache seinen Gegner in den Abgrund zurückzuschleudern.

Rechtsanw. Bredereck tritt den Ausführungen des Vorredners entschieden entgegen und verlangt für den Angeklagten den Schutz des § 193 StGB. Der Angeklagte habe sich der Interessen der von ihrem geschiedenen Ehemann ganz unglaublich behandelten und in Not und Bedrängnis gestoßenen Frau angenommen und müsse sich dagegen verwahren, irgendwie unmoralisch gehandelt zu haben. Lebius habe seine Preßstrafen als sozialdemokratischer Schriftsteller erhalten, er sei dann der geistige Führer der nationalen gelben Gewerkschaften geworden und habe sich nun den Haß der Sozialdemokraten zugezogen.

Um seinen Wert herabzusetzen, sei von der sozialdemokratischen Presse immer wieder auf Karl May als Zeugen gegen ihn Bezug genommen worden. Deshalb habe er das dringendste Interesse gehabt, einmal darzulegen, weiß Geistes Kind Karl May sei! Zweifellos habe dieser in seiner Ehescheidung eine Roheit der moralischen Empfindung bekundet, die ohne gleichen sei, und schließlich habe er seine arme Frau nach 23jähriger Ehe abgeschüttelt. Der Angeklagte habe nach allem, was ihm bekannt war, das Recht gehabt, Herrn May als einen geborenen Verbrecher zu bezeichnen.

Rechtsanw. Netke hält eine Zurückverweisung in die erste Instanz nicht für gegeben und beantragt unter Anschluß an die Ausführungen des Justizrats Sello die Verurteilung des Angeklagten. – Privatkläger May erklärt in seinem Schlußwort u. a.: Er wolle nur als fühlender Mensch noch folgendes sagen: er habe heute so oft mit bitterer Empfindung hören müssen, daß er ein Verbrecher sei. Er nehme es Herrn Bredereck nicht übel, daß dieser ihn für einen Verbrecher halte. Es sei richtig, er habe als Mensch gefehlt und sei in jungen Jahren in den tiefsten Abgrund gesunken. Aber er sei durch ungeheure Kraftanstrengung wieder gestiegen, und es sei traurig, daß nun Superkluge und Pharisäer kommen und sich bemühen, ihn abermals von der mühsam erreichten Höhe hinunterzustürzen.

Das Urteil.

Das Gericht ist der Meinung, daß nur ein schöffengerichtliches Urteil vorliege, das freisprechende. Im übrigen sieht das Gericht den Ausdruck „geborener Verbrecher“ als eine Beleidigung im Sinne des § 185 StGB. an, billigt dem Angeklagten an sich den Schutz des § 193 StrGB. zu, hält diese Schutzzgrenzen aber für überschritten, da die Absicht der Beleidigung dem Gericht nicht zweifelhaft sei. Mit Rücksicht auf die Schwere der Beleidigung verurteilt das Gericht den Angeklagten zu **100 M. Geldstrafe** und legt ihm die Kosten des Verfahrens auf.

Aus: Tägliche Rundschau, Berlin. 19.12.1911

Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, April 2018